

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 2. Juli 2012

42. Stück

- 360. Änderung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

- 361. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b
Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr
2012/2013

- 362. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b
Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Psychologie im Studienjahr 2012/2013

- 363. Bestellung zum Lehrgangsführer des Universitätslehrgangs "Intervention und Beratung
im Bereich Sexualität"

- 364. Bestellung zum Lehrgangsführer des Universitätslehrgangs "Sexualtherapie"

360. Änderung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 29.06.2012 den Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 17.06.2004, 31. Stück, Nr.234, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 02.05.2012, 24. Stück, Nr. 262, wie folgt geändert:

1. *Dem § 4 Abs. 4 Z 5. (Fakultät für Biologie) werden zwei Subziffern neu hinzugefügt:*
„6. Forschungsinstitut für Biomedizinische Altersforschung und
„7. Forschungsinstitut für Limnologie, Mondsee“.
2. *Im § 6 Abs. 3 OP wird im ersten Satz die Wortfolge: „aus bis zu drei Universitätsprofessorinnen/-professoren bestehenden“ gestrichen. Der zweite Satz lautet neu:*
„In den Vorschlag können bis zu drei entsprechend qualifizierte Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Innsbruck aufgenommen werden.“
3. *Der § 6 Abs. 6 lautet neu:*
„§ 6 (6) Die Dekanin/der Dekan kann von ihrer/seiner Funktion vorzeitig zurücktreten. Ein Rücktritt ist dem Rektorat schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des übernächsten Monats, der der Erklärung folgt, wirksam. Die Dekanin/der Dekan hat zugleich mit Abgabe der Rücktrittserklärung den Fakultätsrat und die Gruppe der Universitätsprofessorinnen/-professoren der Fakultät zwecks Einleitung einer Nachbestellung gemäß Absatz 3 für den Rest der Funktionsperiode zu verständigen.“
4. *Dem § 7 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:*
„Für die Bestellung einer allfälligen Stellvertretung gelten § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäß.“
5. *Im § 9 Abs. 1 wird der erste Satz durch die nachstehende Satzfolge ersetzt:*
„Das Rektorat hat an jeder Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsrats eine/einen Fakultätsstudienleiterin/Fakultätsstudienleiter zu bestellen. Vorzuschlagen sind jedenfalls zwei Personen, die dem wissenschaftlichen Personal angehören und über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen/der Universitätsprofessoren der Fakultät. Die Dekanin/der Dekan ist zum Vorschlag anzuhören. Aufgabe der Fakultätsstudienleiterin/des Fakultätsstudienleiters ist die Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebs der Fakultät nach Maßgabe der Richtlinien und Vorgaben des Studienrechtlichen Organs gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002.“

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk
Rektor

Für den Universitätsrat:

o. Univ.-Prof. DDr. J. Michael Rainer
Vorsitzender

361. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr 2012/2013

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß 124b Universitätsgesetz 2002 nach
Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung
erlassen:

Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr 2012/2013

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung,
wird der Zugang zu dem an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelorstudium
Psychologie durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt. Diese
Verordnung gilt für das Studienjahr 2012/2013.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der
Staatsangehörigkeit, die im Wintersemester 2012/2013 bzw. im Sommersemester 2013
erstmalig die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie an der Universität Innsbruck
beantragen, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund
transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich
gemeinsamer Studienprogramme anstreben;
 2. Studierende, die an der Universität Innsbruck bereits zum Diplomstudium oder
Bachelorstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der
in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen
ist;
 3. Studierende der Universität Innsbruck, welche aufgrund von
Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für
das weitere Studium dem Curriculum für das Bachelorstudium Psychologie
unterstellt werden.
- § 2 (1) Als Zahl der Studierenden für das Bachelorstudium Psychologie wird 240 festgesetzt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die in Abs. 1 festgesetzte Zahl nicht oder nur
geringfügig, kann der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der
Fakultätsstudienleiter/in das Aufnahmeverfahren für dieses Studienjahr aussetzen. Zum
Studium können – unabhängig von einer allfälligen Aussetzung des Aufnahmeverfahrens
- nur jene Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum
Aufnahmeverfahren angemeldet und den Unkostenbeitrag (§ 3) bezahlt haben.
- § 3 (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung
zur Aufnahmeprüfung und die Bezahlung eines Unkostenbeitrags in der Höhe von €
30,00. Die Anmeldung ist dann rechtzeitig, wenn sie bis zum 10.8. 2012, 12.00 Uhr, in
der Studienabteilung der Universität Innsbruck erfolgt. Der Unkostenbeitrag ist in bar bei
der Anmeldung in der Studienabteilung zu entrichten.
- (2) Unkostenbeiträge von Bewerberinnen und Bewerbern werden rückerstattet, wenn sie
sich noch während der Anmeldefrist ordnungsgemäß wieder abmelden oder bei denen
eine Anmeldung zur Aufnahmeprüfung mangels allgemeiner Universitätsreife nicht
möglich ist. Erscheinen Bewerberinnen und Bewerber trotz gültiger Anmeldung nicht zur

Aufnahmeprüfung (aus welchem Grund auch immer) oder entfällt die Aufnahmeprüfung gemäß § 2 Abs. 2, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Unkostenbeitrages.

- (3) Das Ranking erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.

§ 4 (1) Für das Aufnahmeverfahren gilt im Einzelnen folgendes:

1. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage der Nachweise gemäß § 63 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 mit einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis zu erfolgen.
2. Die Ermittlung der für das Ranking maßgeblichen Punktezahl erfolgt aufgrund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen zu:

- a) Studienbezogene Lernkompetenz: Psychologie
- b) Studienbezogene Kompetenz: Englisch Textleseverständnis
- c) Studienbezogene Kompetenz: Methodik, Formal-Analytisches Denken

§ 5 (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal vor Beginn des Studienjahres 2012/2013 statt. Die Festlegung des Prüfungstermins trifft der/die Universitätsstudienleiter/in. Der Prüfungstermin wird zeitgerecht auf der Homepage der Universität Innsbruck bekanntgegeben.

(2) Das Ergebnis des Rankings ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. Oktober 2012 bekannt zu geben.

(3) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen die Zulassung zum Studium spätestens für das darauf folgende Sommersemester beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 6 Diese Verordnung tritt am 2.7.2012 in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk
Rektor

Für den Universitätsrat:

o. Univ.-Prof. DDr. J. Michael Rainer
Vorsitzender

362. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Psychologie im Studienjahr 2012/2013

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß 124b Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium Psychologie im Studienjahr 2012/2013

§ 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, wird der Zugang zu dem an der Universität Innsbruck eingerichteten Masterstudium Psychologie durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt. Diese Verordnung gilt für das Studienjahr 2012/2013.

- (2) Diese Verordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die im Wintersemester 2012/2013 bzw. im Sommersemester 2013 erstmals die Zulassung zum Masterstudium Psychologie an der Universität Innsbruck beantragen, mit Ausnahme folgender Personengruppen:
1. Bewerberinnen und Bewerber, die das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Innsbruck absolviert haben;
 2. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich gemeinsamer Studienprogramme anstreben;
 3. Studierende, die an der Universität Innsbruck bereits zum Masterstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist.
- (3) Diese Verordnung gilt auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychologie zugelassen waren oder sind und die Zulassung zum Masterstudium Psychologie an der Universität Innsbruck beantragen.
- § 2 (1) Als Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 fallen, wird 30 festgesetzt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die in Abs. 1 festgesetzte Zahl nicht oder nur geringfügig, kann der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der Fakultätsstudienleiter/in das Aufnahmeverfahren für dieses Studienjahr aussetzen. Zum Studium können – unabhängig von einer allfälligen Aussetzung des Aufnahmeverfahrens - nur jene Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Unkostenbeitrag (§ 3) bezahlt haben.
- § 3 (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und die Bezahlung eines Unkostenbeitrags in der Höhe von € 30,00. Die Anmeldung ist dann rechtzeitig, wenn sie bis zum 10.8. 2012, 12.00 Uhr, in der Studienabteilung der Universität Innsbruck erfolgt. Der Unkostenbeitrag ist in bar bei der Anmeldung in der Studienabteilung zu entrichten.
- (2) Zur Aufnahmeprüfung können sich nur jene Bewerberinnen und Bewerber anmelden, die gemäß § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium Psychologie an der Universität Innsbruck erfüllen.
- (3) Unkostenbeiträge von Bewerberinnen und Bewerbern werden rückerstattet, wenn sie sich noch während der Anmeldefrist ordnungsgemäß wieder abmelden oder bei denen eine Anmeldung zur Aufnahmeprüfung mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 nicht möglich ist. Erscheinen Bewerberinnen und Bewerber trotz gültiger Anmeldung nicht zur Aufnahmeprüfung (aus welchem Grund auch immer) oder entfällt die Aufnahmeprüfung gemäß § 2 Abs. 2, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Unkostenbeitrages.
- (4) Das Ranking erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.
- § 4 (1) Für das Aufnahmeverfahren gilt im Einzelnen folgendes:
1. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage der Nachweise gemäß § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 mit einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis zu erfolgen.
 2. Die Ermittlung der für das Ranking maßgeblichen Punktezahle erfolgt nach Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische Basisfertigkeiten, die

auf dem Niveau von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen angesetzt werden.

- § 5 (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal vor Beginn des Studienjahres 2012/2013 statt. Die Festlegung des Prüfungstermins trifft der/die Universitätsstudienleiter/in. Der Prüfungstermin wird zeitgerecht auf der Homepage der Universität Innsbruck bekannt gegeben.
- (2) Das Ergebnis des Rankings ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. Oktober 2012 bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen die Zulassung zum Studium spätestens für das darauf folgende Sommersemester beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 6 Diese Verordnung tritt am 2.7.2012 in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk
Rektor

Für den Universitätsrat:

o. Univ.-Prof. DDr. J. Michael Rainer
Vorsitzender

363. Bestellung zum Lehrgangsführer des Universitätslehrgangs "Intervention und Beratung im Bereich Sexualität"

Gemäß § 39 des Satzungsteils "Studienrechtliche Bestimmungen" (wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 03. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19. Juni 2012, 35. Stück, Nr. 322) wird verlautbart:

Zum Lehrgangsführer des Universitätslehrgangs "Intervention und Beratung im Bereich Sexualität" wird

Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner

bis auf Widerruf bestellt.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner
Vizekanzler für Lehre und Studierende

364. Bestellung zum Lehrgangsführer des Universitätslehrgangs "Sexualtherapie"

Gemäß § 39 des Satzungsteils "Studienrechtliche Bestimmungen" (wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 03. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19. Juni 2012, 35. Stück, Nr. 322) wird verlautbart:

Zum Lehrgangsführer des Universitätslehrgangs "Sexualtherapie" wird
Univ. Prof. Dr. Josef Christian Aigner
und zum Co-Lehrgangsführer Univ. Prof. Dr. Gerhard Schüssler
bis auf Widerruf bestellt.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner
Vizekanzler für Lehre und Studierende
